

- die Erteilung von Zusicherungen zu Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen **ohne** Bescheiderteilung und Leistungsgewährung

Hinweis: Die Leistungsgewährung einschließlich Bescheiderteilung und/oder Abschluss von Darlehensverträgen sowie Zahlung der Mietkaution/Genossenschaftsanteile erfolgt vom annehmenden Jobcenter auf der Grundlage der Zusicherung des abgebenden Jobcenters. Die Beitreibung der nach § 22 Absatz 6 SGB II gewährten Darlehen auf der Grundlage des § 42 a SGB II erfolgt vom annehmenden Jobcenter.

Das annehmende Jobcenter stellt zur Vermeidung von Zahlungsrückständen die zeitnahe Gewährung der Mietkaution/Genossenschaftsanteile sicher.

Die Entscheidungen des abgebenden Jobcenters sind für das annehmende Jobcenter bindend.

Unabhängig von zukünftigen Regelungen zur Fallübergabe ist die nahtlose Gewährung der Kosten für die Wohnung sicherzustellen.

Dazu stellt das abgebende Jobcenter alle erforderlichen Informationen im Rahmen des Zusicherungsschreibens, das für den Bereich der Kosten der Wohnung als „Überweisungsschein“ fungiert, zur Verfügung. Es ist **ggf.** auch zu vermerken, welcher Ausnahmetatbestand zu einer Akzeptanz der Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes geführt hat (Wohnungslose, behinderte Menschen etc.). Gleichzeitig wird anheimgestellt, die Zusicherung ggf. mit Einverständnis des/der Hilfeempfangenden an das virtuelle Postfach des annehmenden Jobcenters zu senden.

2) Neuanmietung von Wohnraum im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Haft

- ⇒ Entscheidungen werden in dem unter 1) genannten Umfang – sofern noch während der Haft beantragt – vom zuständigen Sozialamt auf der Grundlage des SGB XII getroffen, weil bis zum Entlassungstag der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 4 SGB II greift
- ⇒ Sollten entsprechende Anträge von bereits aus der Haft Entlassenen gestellt werden, die ansonsten dem Personenkreis des SGB II zuzuordnen sind, faktisch aber wohnungslos sind, so ist das Jobcenter zuständig, das sich ggf. aus gesonderten Zuständigkeitsregelung für Wohnungslose ergibt (letzte Wohnsitz begründende polizeiliche Meldung oder Geburtsdatenregelung, wenn keine Berliner Meldung vorhanden ist). Das danach zuständige Jobcenter trifft alle unter 1) genannte Entscheidungen im Zusammenhang mit der Neuanmietung von Wohnraum.

3) Umzüge von und nach Berlin über die Grenze des Kommunalen Trägers hinweg

Im Fall eines beabsichtigten Umzuges über die Grenzen eines Kommunalen Trägers hinweg ist die jeweils abgebende Träger zuständig für die Entscheidung über die Erteilung einer Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung (§ 22 Abs. 4 SGB II). Dazu gehören in der Regel auch die Entscheidungen über die anderen im Zusammenhang mit dem Umzug entstehenden Kosten.

Einzige Ausnahme ist die Vorgabe des Gesetzgebers bei **Mietkautionen**. Diese können bei vorheriger Zusicherung **durch den zuständigen kommunalen Träger am Ort der neuen Unterkunft** übernommen werden (§ 22 Abs. 6 SGB II).

Da die Angemessenheitskriterien am Zuzugsort den abgebenden Trägern in der Regel nicht bekannt sein dürften, ist der neue kommunale Träger am Zuzugsort zu beteiligen (§ 22 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz). Ggf. können auch die Antragstellenden um die entsprechende Vorlage gebeten werden.